

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «GEWERBE REGION FRICK» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frick.

Art. 2

Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gemeinden, Organisationen und Privaten in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- b) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens.
- c) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen wie gemeinsame Werbung, Wettbewerb, Schaufensteraktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwill-Werbung usw.
- d) Mitgliedschaft im Aargauischen- und damit Schweizerischen Gewerbeverband.

II. MITGLIEDER

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 – Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann jeder Selbständigerwerbende oder jede juristische Person aus Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistungsberufen und Gastgewerben (nachfolgend kurz Gewerbe genannt) mit Geschäftssitz, Filiale in der Region Frick oder mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten in der Region Frick werden. Bei Aktivmitgliedern mit mehreren Geschäftsstellen hat jedes zahlende Mitglied ein Stimmrecht.

Art. 6 – Einzelmitglieder

Als Einzelmitglied können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber wegen ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Art. 7 – Freimitglieder

Aktivmitglieder, welche ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, können als Freimitglied im Verein verbleiben.

Art. 8 – Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 9 – Eintritt

Die Aufnahme der Aktivmitglieder sowie der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats zu Händen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung dem Präsidenten einzureichen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, bei knappen Entscheidungen den Entscheid zur Aufnahme der Generalversammlung zu delegieren.

Art. 10 – Austritt

Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 31. Oktober im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 11 – Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Gewerbe allgemein schadet, kann von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 – Andere Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt im Weiteren durch Tod, Konkurs oder fruchtlose Pfändung.

Art. 13 – Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "IV.ORGANISATION" geregelt.

Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

Art. 14 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind davon befreit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bzw. ihre Rechtsnachfolger bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 15 – Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Geschenke und Vermächtnisse
- Ueberschüsse aus Gemeinschaftsaktionen

Art. 16 – Sonderbeiträge

Für die Durchführung von Gemeinschaftsaktionen können Sonderbeiträge von den Teilnehmern erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig. Diese Abrechnungen müssen durch die Revisoren kontrolliert werden.

Art. 17 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

IV. ORGANISATION

Art. 18 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 20 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen.
2. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
3. Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über den Voranschlag.
6. Beschlussfassung über das Jahresprogramm für die Vereinstätigkeit.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Reglemente.
8. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung des Vorstandes.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.

Art. 21 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 – Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 23 – Anträge

Anträge gemäss Artikel 20 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 – Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden in offener oder geheimer Art durchgeführt. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 – Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Im übrigen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Mitgliederversammlung

Art. 26

Die Mitglieder werden vom Vorstand nach Bedarf zu Versammlungen eingeladen. Sie dienen vor allem der Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und der Pflege der Kollegialität.

c) Der Vorstand

Art. 27 – Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

Art. 28 – Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Aufnahme der neuen Aktiv- und Einzelmitglieder, die Einhaltung der Statuten, die Durchsetzung der Beschlüsse, die Berichterstattung an die Mitglieder, die Bestellung der Delegationen, die Mitgliederwerbung und die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern; er ist dafür besorgt, dass vorhandene Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Der Vorstand kann für besondere Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen, deren Auftrag durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben ist.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand beschliesst über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von CHF 10'000.00.

Art. 29 – Geschäftsordnung

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident kann weitere Personen als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen zuziehen. Diese Sachverständigen haben lediglich beratende Stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 30 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten einerseits sowie einem weiteren Vorstandsmitglied andererseits. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

d) Die Revisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Gesamtfinanzen des Vereins sowie die Spezialfonds und die Buchhaltung. Sie sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 33

Ein allfälliges Vermögen ist dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Dieser hat die Gelder zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Frick ein neuer Gewerbeverein bildet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 08. März 2003 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. März 2009 angenommen.

GEWERBE REGION FRICK

Christoph Vogel
Präsident

André Wunderlin
Bereich Office / Vize-Präsident

März 2009